

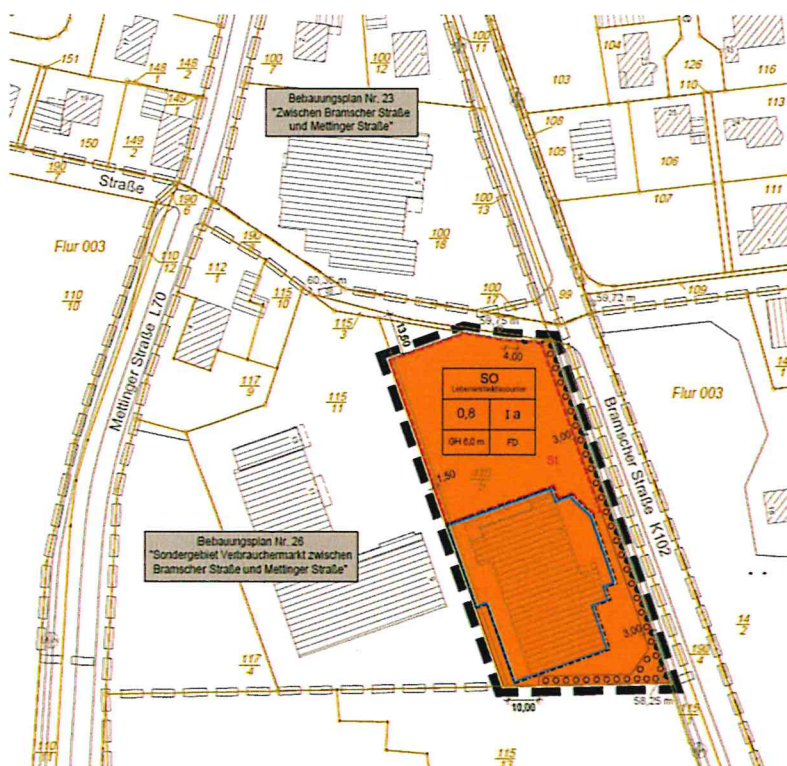
Bekanntmachung

der Gemeinde Neuenkirchen über das Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“ wird die Erweiterung eines vorh. Lebensmitteldiscounters an der Bramscher Straße ermöglicht.

Konkret umfasst der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes eine Größe von ca. 0,6 ha und erstreckt sich auf das Vorhabengrundstück mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Limbergen, Flur 3, Flurstück 115/5. Die Lage ist aus dem nachstehend aufgeführten Planausschnitt ersichtlich.



Kartenausschnitt

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Einzelhandel an der Bramscher Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 38 mit seiner Begründung und allen weiteren Unterlagen können ab sofort während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – in der „Außenstelle des Bauamtes“ der Samtgemeinde Neuenkirchen, im Feuerwehrhaus, Von-Galen-Straße 13, 49586 Neuenkirchen eingesehen werden. Außerdem kann jedermann Auskunft über den Inhalt des aufgehobenen Bebauungsplanes verlangen.

Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme vorab einen Termin (Telefon: 05465 – 201 – 68).

Der Bebauungsplan besteht aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Vorhaben- und Erschließungsplan, Blatt 1 (Lageplan)
- Vorhaben- und Erschließungsplan, Blatt 2 (Bauzeichnungen)
- Raumordnerische Beurteilung vom Landkreis Osnabrück
- Projektbezogene Auswirkungsanalyse
- Lärmschutzgutachten

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 „Sondergebiet III – großflächiger Bebauungsplan an der Bramscher Straße“ Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch die Aufhebung des Teilbebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Neuenkirchen, den 05.12.2023


Gemeinde Neuenkirchen
Der Gemeindedirektor

ausgehängt am:

abgenommen am: